

Markt Schwanstetten
Bebauungsplan Nr. 16 Schwand „Alte Straße West“, 14. Änderung Flächennutzungsplan
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 16.01.2017

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Landratsamt Roth Sachgebiet Bauwesen Weinbergweg 1 91154 Roth	16.02.2017 FNP	<p>der Vorentwurf des im Betreff genannten Bauleitplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 0,8 ha. Der Planungsbereich der 14. Änderung grenzt an eine Wohnbaufläche an und ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Waldfläche dargestellt. Dieser Bereich soll nun als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Änderung erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Schwand Nr. 16 im Parallelverfahren um dem für den Bebauungsplan beachtlichen Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen.</p> <p>Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>– Westlich des Plangebietes befinden sich in mäßigem Abstand Sportanlagen, die in den Unterlagen nicht erwähnt werden. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind ebenfalls keinerlei Ausführungen zu möglichen Immissionsbelangen enthalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Westlich des Plangebiets befinden sich in ca. 150 m Entfernung die Sportanlagen des 1. FC Schwand e.V. Zu den Sportanlagen befindet sich in geringerem Abstand als die geplante Bebauung bereits schützenswerte Wohnnutzung. Die Sportanlagen unterliegen zudem der 18. BImSchV und sind an deren Werte gebunden. Daher kann von schädlichen Lärmeinwirkungen im Plangebiet nicht ausgegangen werden. Zur Abklärung der Problematik wurde dennoch eine gutachterliche Einschätzung bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des neuen Baugebietes beauftragt. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> – Bebauungsplanverfahren und FNP-Änderungsverfahren stellen zwei rechtlich eigenständige Verfahren dar. Dies bedeutet, dass auch im FNP-Änderungsverfahren die Unterlagen nach § 2 a BauGB einschließlich Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB erforderlich sind. Zwar muss die Begründung zum FNP-Verfahren nicht in die Tiefe gehen wie beim Bebauungsplan, inhaltlich sind aber alle Bereiche/Schutzgüter zu behandeln. Ein Verweis auf die Begründung des Bebauungsplanes ist hierzu nicht ausreichend. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht der Begründung des Flächennutzungsplans wird entsprechend den Vorgaben ausgearbeitet. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in zwei parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden; somit könnte vorliegend der Umweltbericht zum Bebauungsplan, ergänzt um Angaben zu Standortalternativen, durchaus in Form eines Anhangs den Umweltbericht für die parallele FNP-Änderung darstellen. Dennoch wird aus Gründen der Transparenz im Rahmen der Entwürfe der beiden Bauleitpläne ein jeweils eigenständiger Umweltbericht erstellt.</p>
			<p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf 2-fach in Papierform vor.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
		16.02.2017 BP	<p>der Vorentwurf/Entwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 1,6 ha. Der Planungsbereich liegt westlich der Gemeindestraße "Alte Straße". Nach Westen grenzt eine Waldfläche an, danach folgt noch ein Sportgelände. Der Planungsbereich soll als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren). Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p><u>1. Belange Gesundheitsamt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Bau von Zisternen und sogenannten Grauwasseranlagen sind die Bauherren auf die Meldepflicht nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt hinzuweisen. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass beim Bau von Zisternen und Grauwasseranlagen eine Meldepflicht nach der Trinkwasserversorgung gegenüber dem Gesundheitsamt besteht. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechend und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			abzunehmen.	Fachbetrieb abzunehmen.
			<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Bei zusätzlicher Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Verkehrsflächen z.B. durch Fahrzeuge oder durch Verunreinigung mit chemischen Substanzen, ist die Versickerung des Regenwassers ohne Vorbehandlung vom Verunreinigungsgrad abhängig. Sollte dies geplant werden ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger über die Planung zu informieren. Die Anforderungen an die Einleitung sind in § 7 a WHG formuliert. Die Benutzungsbedingungen und -auflagen und Hinweise des WWA sind zu berücksichtigen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umgang mit Niederschlagswasser wird im Rahmen der Erschließungsplanung fachgerecht geplant. Die Versickerung von Niederschlagswasser findet in den entsprechenden Bereichen über einen Absetzschacht statt. In diesem werden verschmutzte Sedimente zurückgehalten und gelangen nicht in die Flächen für Regenrückhaltung bzw. Versickerung. Das Wasserwirtschaftsamt wurde in das Verfahren eingebunden.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> – Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes ist sicherzustellen. Die geplante Konzeption zur Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine ausreichende Dimensionierung der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen, vor allem zur Deckung von Spitzen muss gewährleistet sein. 	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Das Baugebiet kann an die bestehende kommunale Ver- und Entsorgung angeschlossen werden. Die Konzeption und ausreichende Dimensionierung der geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> – Auf den Schutz des Grundwassers ist zu achten. Dementsprechende Auflagen während der Bauphase sind zu beachten. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass das Grundwasser während der Bauphase durch entsprechende Auflagen zu schützen ist.</p>
			<p><u>2. Belange kommunales Abfallwesens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Landkreis Roth bzw. dessen beauftragtes Abfuhrunternehmen entleert die am Abfuhrtag bereitgestellten Restmüllgefäße und Wertstoffsammeltonnen (Biomüll und Altpapier) grundsätzlich dann, wenn die Müllgefäße am oder vor dem Grundstück so aufgestellt sind, dass diese ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Ist dies nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, haben die Überlassungspflichtigen (Nutzer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke) die Müllgefäße selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden (vgl. § 15 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises). 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Einige Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit für Fahrzeuge der Müllabfuhr nicht ausreichend dimensionierten Straßen erschlossen. In der Planung sind bereits entsprechende Sammelplätze für Müllgefäße an der „Alten Straße“ vorgesehen. Diese können gemäß Abstimmung mit dem zuständigen Abfuhrunternehmen angefahren werden. Im Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass die Nutzung der Sammelplätze für die entsprechenden Grundstücksbesitzer verpflichtend ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Entsprechend dem Stand der Abfalltechnik werden im Landkreis Roth zur Abholung und Einsammlung der o.g. Abfälle bzw. Wertstoffe grundsätzlich 3-achsige Lkws mit einer Gesamtlänge von 11,5 Metern eingesetzt. Zum gefahrlosen Befahren benötigen die Abfallsammelfahrzeuge auf der Fahrbahn ein Lichtraumprofil mit einer Breite von 3,50 Metern (2,5 m Fahrzeugbreite sowie links und rechts jeweils 0,5 m Lichtraum) und einer Höhe von 4,20 Metern. Die Angabe bezieht sich auf eine gerade Streckenführung, bei Kurven erhöht sich der Bedarf auf bis zu 5,50 m (bei einer 90°-Kurve).</p> <p>Nach den Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (GUV-V C27 und BGV C27) ist das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen wegen der hohen Unfallgefahr, insbesondere in Wohnstraßen, grundsätzlich unzulässig. Die Müllgefäße sind deshalb an Stellen zur Entleerung bereitzustellen, bei denen ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Müssen die Abfallsammelfahrzeuge in Sackgassen/Stichstraßen einfahren, muss am Ende der Straße die Möglichkeit zum Wenden bestehen. (Hinweis: Für einen 3-achsigen Lkw wird ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 20 Metern bzw. ein Wendekreis mit einem Radius von 10 Metern benötigt (vgl. Empfehlungen für Erschließungsstraßen EAE 85/95)). Die Wendehämmer bzw. Wendekreise müssen zu Zeiten der Abfallentsorgung von parkenden Fahrzeugen oder anderen Hindernissen freigehalten werden.)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Stichstraßen erfüllen die o.g. Voraussetzungen nicht. Eine Abfuhr an den jeweiligen Anwesen ist damit nicht möglich. In der Planung sind aber bereits entsprechende Sammelplätze für Müllgefäße an der „Alten Straße“ vorgesehen. Die Baubewerber sind entsprechend auf die verpflichtende Nutzung hinzuweisen. 	
			<p><u>3. naturschutzfachliche Belange:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Artenschutz muss im Rahmen der Planung abgearbeitet werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) muss Bestandteil der Unterlagen sein. Aussagen inwieweit hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein könnten fehlen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Planung wurde eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt, um zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt sein können. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme sind durch die geplante Wohnbebauung im Rahmen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				erwarten. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.
			– Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich um Wald im Verdichtungsraum. Hierfür ist zwingend eine Ersatzaufforstungsfläche nachzuweisen. Die Fläche der Rodung ist mit dem AELF/ Bereich Forsten abzustimmen	Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb der als Fläche für Wald festgesetzten Fläche findet eine Wiederaufforstung als Waldsaum statt. Eine Ersatzaufforstung ist daher für diese Fläche nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht notwendig. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flächen (Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, öffentliche Grünfläche) entsteht unter Berücksichtigung der bereits im Bestand genutzten Flächen (z.B. Trafostation) ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m ² . Dafür erfolgt eine flächengleiche Aufforstung nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten und Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand.
			– Bei den Hinweisen auf dem Planblatt wird unter Nr. 6 der Gehölzschnittzeitraum falsch angegeben, zulässig ist der Gehölzschnitt lediglich bis Ende Februar.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis wird angepasst.
			– Bei der zu erhaltenden 100-jährigen Eiche ist ein fachgerechter Schnitt nach der Freistellung vorzusehen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird als grünordnerische Festsetzung aufgenommen, dass bei den als zu erhaltend festgesetzten Bäumen nach der Freistellung ein fachgerechter Schnitt vorzunehmen ist.
			– Beim Bau der Versickerungsfläche in der Nähe der zu erhaltenden Eiche sollte unbedingt ein Baumsachverständiger mit vor Ort sein, der dafür Sorge trägt, dass Schäden an dem Baum vermieden werden.	Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird als grünordnerische Festsetzung aufgenommen, dass beim Bau der Versickerungsfläche in der Nähe von zum Erhalt festgesetzten Bäumen ein Baumsachverständiger vor Ort sein muss.
			– Die erforderliche Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft ist nachzureichen.	Der Anregung wird gefolgt. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird über Flächen des Marktes Schwanstetten ausgeglichen. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird eine Fläche von ca. 7.383 m ² erforderlich. Diese wird auf den Flst.-Nrn. 374, Gemarkung Schwand (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnaher Laubmischwald mit buchtig und stufig aufgebautem Waldmantel) und 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnaher Waldmantel) umgesetzt.
			4. <u>immissionsschutzfachliche Belange:</u> – Westlich des Plangebietes befinden sich in relativ geringem Abstand	Der Anregung wird gefolgt. Westlich des Plangebiets befinden sich in ca. 150 m Entfernung die

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Sportanlagen, die in den Unterlagen nicht erwähnt werden. Hierzu sind aus fachlicher Sicht entsprechende Untersuchungen erforderlich.	Sportanlagen des 1. FC Schwand e.V. Zu den Sportanlagen befindet sich in geringerem Abstand als die geplante Bebauung bereits schützenswerte Wohnnutzung. Die Sportanlagen unterliegen zudem der 18. BImSchV und sind an deren Werte gebunden. Daher kann von schädlichen Lärmeinwirkungen im Plangebiet nicht ausgegangen werden. Zur Abklärung der Problematik wurde dennoch eine gutachterliche Einschätzung bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des neuen Baugebietes beauftragt. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung in den Bebauungsplan aufgenommen.
			<u>5. wasserrechtliche Belange:</u> – Unter A.6.12.3 Abwasserentsorgung - hier ist noch eine Ergänzung angekündigt - ist auf die rechtliche Regelung zur Versickerung gem. der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) hinzuweisen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter A 6.12.3 wird auf die rechtliche Regelung über die Anforderungen zur geplanten Ableitung von Niederschlagswasser in den vorhandenen Oberflächengraben gem. der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) hingewiesen.
			– Unter A.6.12.4 fehlen noch konkrete Angaben zur Wasserversorgung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In die Begründung des Bebauungsplans wird als Hinweis aufgenommen, dass das Baugebiet an die örtliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe angeschlossen wird.
			<u>6. Sonstiges:</u> – Zu A 5.2.1 der Begründung weisen wir noch darauf hin, dass in Kraft gesetzte Bebauungsplan rechtsverbindlich nicht aber rechtskräftig werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.
			– Aus Gründen der Anwendungssicherheit im Vollzug der Satzung sollte aus Nr. 4.2.2 der Satzung eindeutig hervorgehen, dass z. B. Doppelhäuser und Hausgruppen als ein Gebäude zu beurteilen sind (z.B.: „Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.“).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird um einen klarstellenden Satz („Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu betrachten“)
			– Die gemäß Satzung erforderlichen Pflanzmaßnahmen sollten in den jeweiligen Antragsunterlagen (Bauantrag/Freistellungsverfahren) zwingend mit Angabe der Pflanzqualitäten nachgewiesen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass die erforderlichen Pflanzmaßnahmen mit Angabe der Pflanzqualität in den jeweiligen Antragsunterlagen nachzuweisen sind.
			– Grundsätzlich sollten land- und forstwirtschaftliche Fläche nicht über	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>innerhalb eines Wohngebietes liegende Verkehrsflächen erschlossen werden (geplanter Stichweg - Alternativenprüfung?).</p>	<p>Die im Plan festgesetzte Erschließung mit Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg entspricht der bisherigen Erschließung der hinterliegenden Waldgrundstücke. Die dargestellte Erschließung ermöglicht einerseits dem Markt Schwanstetten den Zugang zu der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Wald zur Pflege der Pflanzen und der Versickerungsfläche. Andererseits gewährleistet sie den Zugang zu hinterliegenden Besitzbarkeiten.</p>
			<p>– Ein öffentlicher Kinderspielplatz ist im Planbereich nicht vorgesehen. Inwieweit in der Nähe ein geeigneter öffentlicher Kinderspielplatz zur Verfügung steht ergibt sich aus den Unterlagen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In ca. 160 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich in nördlicher Richtung ein Spielplatz in der Alten Straße. In ca. 220 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich des Weiteren in östlicher Richtung im Ginsterweg ein Kinderspielplatz. Damit wird die Versorgung mit Kinderspielplätzen als ausreichend erachtet. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
			<p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gern. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf — neben der Downloadmöglichkeit - auch 2-fach in Papierform vor.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
2.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Promenade 27 91522 Ansbach	13.02.2017 FNP	<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Schwand b. Nürnberg soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und in einem bisher unbeplanten Areal zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,8 ha. Das Gebiet ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" aufgestellt.</p> <p>Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das geplante Wohngebiet verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb der als Fläche für Wald festgesetzten Fläche findet eine Wiederaufforstung als Waldsaum statt. Eine Ersatzaufforstung ist daher für diese Fläche nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht notwendig. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flächen (Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, öffentliche Grünfläche) entsteht unter Berücksichtigung der bereits im Bestand genutzten Flächen (z.B. Trafostation) ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m². Dafür erfolgt eine flächengleiche Aufforstung nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten und Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			werden bei Beachtung dieses Hinweises nicht erhoben.	
		13.02.2017 BP	<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten soll der Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" für eine zusätzliche Wohnbebauung aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst etwa 1,5 ha, setzt im westlichen Teil Waldflächen und im östlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Das Areal ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Im Westen reicht die Planung in das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenab". Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan für den östlichen Teil der Wohnbauflächen geändert.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			<p>Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das geplante Wohngebiet verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Nach Ziel RP 7 B 11.3.3.2 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Die Überplanung des Landschaftsschutzgebiets ist daher mit dem Landratsamt Roth als zuständige Fach- und Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb der als Fläche für Wald festgesetzten Fläche findet eine Wiederaufforstung als Waldsaum statt. Eine Ersatzaufforstung ist daher für diese Fläche nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht notwendig. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flächen (Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, öffentliche Grünfläche) entsteht unter Berücksichtigung der bereits im Bestand genutzten Flächen (z.B. Trafostation) ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m². Dafür erfolgt eine flächengleiche Aufforstung nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten und Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet bleiben in ihrem Charakter als Waldfläche vorhaben und werden nicht überbaut. Das Landratsamt Roth wurde im Verfahren beteiligt.</p>
			<p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Für die Planung wurde eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt, um zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			(saP) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren durchzuführen.	bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt sein können. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme sind durch die geplante Wohnbebauung im Rahmen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.
			Ebenso sind die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu konkretisieren, genau zu verorten und gem. Art. 9 BayNatSchG zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.	Der Anregung wird gefolgt. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird über Flächen des Marktes Schwanstetten ausgeglichen. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird eine Fläche von ca. 7.383 m ² erforderlich. Diese wird auf den Flst-Nrn. 374, Gemarkung Schwand (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnaher Laubmischwald mit buchtig und stufig aufgebautem Waldmantel) und 882, Gemarkung Leerstetten (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnaher Waldmantel) umgesetzt.
			Auf dem Planblatt im Teil Hinweise ist unter Nr. 6 zu berichtigen, dass der Zeitraum für Fällungen bereits am 28./29. Februar endet, nicht Mitte März. In Kap.B.1.2.1 ist als Fachgesetz das BNatSchG zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis Nr. 6 sowie die Begründung unter Kap. B 1. 2. 1. werden angepasst bzw. ergänzt.
3.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg	31.01.2017	zu o.g. Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan wird folgende Stellungnahme abgegeben: Durch die Erweiterung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine zusätzliche Befestigung der Fläche mit Bebauung. Dies bedeutet ein Mehr an Regen- und Schmutzwasser. Es besteht Einverständnis, wenn nachgewiesen wird, dass die Mehrung an Abwässern in der Mischwasserkanalisation mit abgeleitet und in der zugehörigen Mischwasserbehandlungsanlage ordnungsgemäß mitbehandelt werden kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass von Dachflächen oder befestigten Oberflächen abfließendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten oder zu versickern ist. Für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist eine Versickerungsfläche westlich der Baugrundstücke vorgesehen. Das Plangebiet wird an die örtliche Abwasserentsorgung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzsachtal angeschlossen. Dieser ist am Verfahren beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der bestehende Mischkanal ausreichend dimensioniert ist, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufzunehmen.
4.	Vermessungsamt Schwabach Theodor-Heuss-Str. 61 91126 Schwabach	15.02.2017	bitte beachten Sie, dass die frühzeitige Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern den Eintrag in die öffentlichen Bücher beschleunigt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können keine Aussagen gemacht werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Hofgraben 4 80539 München			
6.	Bayerischer Bauernverband Geschäftstelle Roth Münchener Str. 67 91154 Roth	./.	./.	./.
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth	30.01.2017	zum Bebauungsplan Nr. 16 Schwand wird wie folgt Stellung genommen: Bereich Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind durch die Überplanung direkt nicht betroffen. Allerdings fällt bedingt durch den Waldeingriff mit 19 983 m2 ein sehr hoher Ausgleichbedarf für ein nur 7093 m2 großes Wohngebiet an. Es wird deshalb im weiteren Verfahren gebeten, wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen z.B. durch Aufwertung der in das Baugebiet mit einbezogenen Grünfläche (Fl. Nr. 198) oder durch Aufwertung bestehender Waldränder möglichst zu schonen. Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets werden nach Anlage der Versickerungsfläche als Waldsaum wieder aufgeforstet. Dabei soll eine gestaffelte Höhenentwicklung berücksichtigt werden, um die Bebauung im geplanten Wohngebiet nicht zu gefährden. Nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für diese Fläche keine Ersatzaufforstung notwendig. Für die Restfläche entsteht unter Berücksichtigung bereits genutzter Flächen im Wald ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m ² . Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird gemäß Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den an bestehende Waldränder angrenzenden Grundstücken Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand und Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten vorgenommen.
			Bereich Forsten: Durch das Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt betroffen. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Landnutzung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 der Erlaubnis. Wir gehen davon aus, dass der der Bebauung westlich vorgelagerte 25 m breite Grünstreifen (Fl. Nr. 198), der in den Plänen als „Flächen für Wald“ bezeichnet ist, künftig eher den Charakter einer gestalteten Grünfläche aufweisen wird, auch wenn einzelne Bäume erhalten blieben. Auch diese ehemalige Waldfläche unterliegt daher einer geplanten Nutzungsänderung, sie wird künftig ausgedünnt und nicht mehr primär forstwirtschaftlich genutzt werden. Damit verliert sie die Waldeigenschaft nach Art. 2 BayWaldG.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die als Fläche für Wald festgesetzte Fläche wird nach Umsetzung der für die Versickerung notwendigen Maßnahmen gemäß Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter des Amt für Ernährung, Landwirtschaft Roth und Forsten wieder als Waldsaum aufgeforstet.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Alle fraglichen zur Rodung vorgesehenen Waldflächen auf den Fl. Nr. 198, 199 und 209/1 liegen vollständig im nach LEP 2013 ausgewiesenen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen des gültigen Regionalplans für die Region Nürnberg (Ziel 4 Forstwirtschaft) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten: Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Damit handelt es sich, wie in Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG angesprochen, um ein planerisch dokumentiertes vorrangiges öffentliches Interesse der Walderhaltung. Die Rodung soll daher in diesem Fall versagt werden. Alternativ kann sie unter der Auflage des Flächenausgleichs genehmigt werden, weil damit der Zweck der Walderhaltung gleichermaßen erfüllt wird. Die Rodung der Fläche kann daher nur unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzeraufforstung genehmigt werden. Die Ersatzflächen können beliebig im Verdichtungsraum liegen.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung aus forstfachlicher Sicht ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Roth Lage und Art der Ersatzaufforstung mitzuteilen. Die Ersatzmaßnahme der Erstaufforstung ist in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter des AELF Roth durchzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets werden nach Anlage der Versickerungsfläche als Waldsaum wieder aufgeforstet. Dabei soll eine gestaffelte Höhenentwicklung berücksichtigt werden, um die Bebauung im geplanten Wohngebiet nicht zu gefährden. Nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für diese Fläche keine Ersatzaufforstung notwendig. Für die Restfläche entsteht unter Berücksichtigung bereits genutzter Flächen im Wald ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m². Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird gemäß Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand und Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten vorgenommen.</p>
			<p>Den Ausführungen zur Baumfallgrenze unter A 6.9.9 stimmen wir zu, die Verteilung der verbleibenden Bäume in der Grünfläche ist entsprechend zu gestalten.</p> <p>Anlage: Gesprächsnotiz</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
8.	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Str. 37 91522 Ansbach	19.01.2017	<p>aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Schwanstetten keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
9.	Main-Donau Netzgesellschaft Netzmanagement Hainstr. 34 90461 Nürnberg	25.01.2017	<p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	
			<p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
			<p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Gehwege von 1 m bis 1,5 m vorgesehen, welche zur Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen genutzt werden können.</p>
			<p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten ist.</p>
			<p>Es besteht keine Einwände der Main-Donau Netzgesellschaft gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.	Deutsche Telekom Technik Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	01.02.2017 FNP	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir werden zu dem Bebauungsplan Nr. 16 Schwand „Alte Straße West“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
		17.02.2017 BP	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass der Bestand und der Betrieb von bestehenden Telekommunikationsanlagen gewährleistet sein muss. Eine Umplanung der Verkehrsflächen ist nicht angezeigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen ist.
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass für Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten ist.
			<p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
11.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	15.02.2017	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 16 Schwand „Alte Straße West“ geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der Erläuterung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass das auf den Grundstücken fallende Niederschlagswasser zurückzuhalten oder zu versickern ist. Damit besteht grundsätzlich Einverständnis. Auch in diesem Fall muss geprüft werden, ob eine Versickerung möglich ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens ausreichend ist und ob ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben ist.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Versickerung in Abhängigkeit von der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens sowie des Grundwasserflurabstands wurde im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist eine Versickerungsfläche westlich der Baugrundstücke vorgesehen

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
12.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Schafnacher Weg 7a 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe	25.01.2017	Die Wasserversorgung des Planungsgebietes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe ist grundsätzlich gesichert.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Auf der Flurnummer 322/17 befindet sich ein Übergabebauwerk des Zweckverbandes, das die beiden Versorgungsbereiche Wasserwerk Großschwarzenlohe und Schwand verbindet. Ebenso verläuft ein Steuerkabel vom Wasserwerk zum Wasserturm Schwand, (im beiliegenden Plan Lila gekennzeichnet), sowie das private Netzanschlusskabel von der Trafostation Flurnummer 209/8 zum Wasserturm Schwand, dessen Verlauf nicht genau bekannt ist. Das Steuer- und das Netzanschlusskabel müssen im Zuge der Erschließungsarbeiten in den öffentlichen Bereich umgelegt werden. Die Kosten hierzu trägt der Antragsteller oder Verursacher. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind umfangreiche Netzbauarbeiten erforderlich um die bestehende Übergabestelle außer Betrieb nehmen zu können. Hierzu gehören, auch die dem Markt Schwanstetten seit langen bekannten, Arbeiten an den Grundstücksanschlüssen der gemeindlichen Liegenschaften im Bereich des Rathausplatzes. Zur Umsetzung und Bauvorbereitung an den Wasserversorgungsanlagen benötigen wir ausreichend Vorlauf.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen wie die Umverlegung von Kabeln oder Netzbauarbeiten erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.
			Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Zweckverband Schwarzachgruppe keine Einwendungen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
13.	IHK Nürnberg Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	13.02.2017	nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände zu o.g. Planung bestehen. Wirtschaftliche Belange werden von der Planung nicht negativ berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
14.	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15 90489 Nürnberg	16.02.2017	Keine Hinweise und Einwendungen	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
15.	Kreisheimatpflegerin Dr. Annett Haberlah-Pohl Burgstall 8 91154 Roth-Eckersmühlen	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
16.	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Roth Sandgasse 1 91154 Roth	./.	./.	./.
17.	LBV Kreisgruppe Roth-Schwabach Herr Ruppert Zeiner Maximilianstr. 2 91161 Hilpoltstein	01.02.2017	Es bestehen keine Einwände. Allerdings wäre es gut, wenn für den Lebensraumverlust der Waldvögel (Nachweis Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke) 4 Nistkästen am Waldrand an den Harmer Weihern für den Wendehals gekauft werden könnten. Unser Mitglied Klaus Brünner würde die Montage der Nistkästen übernehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass vier Nistkästen für Waldvögel in den neu entstehenden Waldrandbereichen und angrenzenden Waldbereichen aufgehängt werden sollen, um den Lebensraumverlust der Waldvögel auszugleichen.
18.	Gemeinde Rednitzhembach Rathausplatz 1 91126 Rednitzhembach	20.01.2017	Einwände werden nicht erhoben, da von der Gemeinde Rednitzhembach wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
19.	Stadt Roth Kirchplatz 4 91154 Roth	27.02.2017	Für die Beteiligung am o. a. Bauleitplanverfahren bedanken wir uns. Es werden keine von der Stadt Roth wahrzunehmenden öffentlichen Belange gesehen, welche durch die Bauleitplanung des Marktes Schwanstetten berührt sein könnten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
20.	Markt Wendelstein Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	10.02.2017	wir bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Bauleitplanverfahren. Es werden keine Einwendungen erhoben, da vom Markt Wendelstein wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Beschluss unseres Bau- und Umweltausschusses vom 02.02.2017.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
21.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90317 Nürnberg	14.02.2017	Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		13.02.2017 Regionsbeauftragter	Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben des Marktes Schwanstetten – als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. – Bezüglich der tangierten Waldfläche wird auf das Ziel RP 7 B IV 4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg verwiesen, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu erhalten ist, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Laut RP 7 13.1 1.3.3.2 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich ist für den sich innerhalb des Plangebiets befindlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken“ eine enge	Der Anregung wird gefolgt. Für die ermöglichten Rodungen erfolgen Ersatzaufforstungen im Umfang von 7.478 m ² auf den Grundstücken Flst.-Nr. 374, Gemarkung Schwand und Flst.-Nr. 882, Gemarkung Leerstetten und somit im Anschluss an den Wald im Verdichtungsraum. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahmen zur Versickerung teilweise wieder aufgeforstet. Die geplanten Maßnahmen wurden mit dem Landratsamt Roth und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt. Die Planung ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Abstimmung mit dem Landratsamt Roth (zuständige Fach- und Genehmigungsbehörde) erforderlich. – Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	
22.	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	13.02.2017	das Bauleitplangebiet befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
23.	Gesundheitsamt Roth lt. Anruf v. Gesundheitsamt Roth läuft Stellungnahme über LRA Roth, Gesundheitsamt muss nicht extra beteiligt werden. 18.01.2017/BH Weinbergweg 10 91154 Roth	/.	/.	/.
24.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Poststr. 2 90471 Nürnberg	/.	/.	/.
25.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	/.	/.	/.

aufgestellt:
 Nürnberg, 11.05.2017
 Planungsbüro TB Markert

i.A. Lena Beyrich
 M.A. Kulturgeographie